

WITWEN- UND WITWERGELD

Verstirbt ein Mitglied, steht dem hinterbliebenen Ehepartner ein Witwen-/ Witwergeld zu. Voraussetzung dafür ist, dass die Ehe bestand, bevor das Mitglied die Regelaltersgrenze erreicht oder ein Ruhegeld bezogen hat. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind der Ehe selbstverständlich gleichgestellt.

Die Höhe des **Witwen- und Witwergeldes** beträgt bis zum Ablauf des 6. Kalendermonats 4/5, danach 3/5 der Versorgungsleistung, die dem Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes zustand oder zugestanden hätte.

Antragsunterlagen Hinterbliebenenversorgung

- unterschriebener Antrag
- Ehekunde
- Sterbeurkunde
- Geburtsurkunde für jede Waise
- Nachweis über die Schul-/Berufsausbildung oder dauernde Erwerbsunfähigkeit für jede volljährige Waise bis 27 Jahre

Alle Anträge auf Versorgungsleistungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform und können nicht elektronisch eingereicht werden. Antragsformulare erhalten Sie von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle.



© Sächsische Ärzteversorgung

Einrichtung der Sächsischen Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Schützenhöhe 20 | 01099 Dresden

Kontaktdaten:

Buchstabenbereich A – H 0351/88886-333
Buchstabenbereich I – Q 0351/88886-334
Buchstabenbereich R – Z 0351/88886-332
Fax: 0351/88886-410
E-Mail: gbm@saev.de

www.saev.de

**GUTE VERSORGUNG –
UNSER AUFTRAG**

Auch in schwierigen Lebenslagen

REHABILITATIONSMASSNAHMEN

Rehabilitationsmaßnahmen, die geeignet sind, die Berufsfähigkeit zu erhalten, wesentlich zu verbessern oder wiederherzustellen, werden bezuschusst, sofern kein anderer Träger zuständig ist. Der Antrag muss vor Antritt der Rehabilitationsmaßnahme gestellt werden.

Sind Sie privat krankenversichert, empfiehlt es sich, den Leistungsumfang Ihres Versicherungsvertrages zu prüfen. Gegebenenfalls ist eine zusätzliche Absicherung sinnvoll.

BERUFsunFÄHIGKEITSRUHEGELD

Sollte ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen gezwungen sein, seine tier-/ärztliche Tätigkeit auf Dauer oder vorübergehend einzustellen, kann ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beantragt werden – ohne Wartezeiten und bereits ab der ersten Beitragszahlung.

Voraussetzung ist die vollständige Unfähigkeit, innerhalb des gesamten ärztlichen und tierärztlichen Berufsfeldes eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Es kommt nicht auf die zuletzt ausgeübte spezifische (Facharzt-/Fachtierarzt-) Tätigkeit an. Eine Graduierung bzw. Teilerwerbsunfähigkeit ist nicht vorgesehen.

Berechnung und Auszahlung

Der Anspruch auf ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit berechnet sich aus den bisher gezahlten Beiträgen zuzüglich einer Hochrechnung bis zum vollendeten 62. Lebensjahr. Nach Vollendung des 62. Lebensjahres gelten die Abzugsregelungen für vorgezogenes Altersruhegeld.

Tritt die Berufsunfähigkeit innerhalb der ersten 5 Jahre nach dem Hochschulabschluss ein, beträgt das Ruhegeld mindestens 45% der jeweils geltenden Rentenbemessungsgrundlage.

Die Zahlung des Ruhegeldes beginnt frühestens ab dem Tag des Antragseingangs. Ein Ruhegeld bei dauernder Berufsunfähigkeit wird bei Erreichen der Regelaltersgrenze in ein obligatorisches Altersruhegeld umgewandelt und in gleicher Höhe weitergezahlt.

Nach Abwägung Ihrer Ansprüche, Ihres individuellen Lebensstandards und der persönlichen Umstände kann eine zusätzliche private Berufsunfähigkeits-Absicherung sinnvoll sein.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Informationen über den Leistungsbezug von gesetzlich krankenversicherten Mitgliedern leiten wir an die Krankenkassen weiter. Weist die Krankenkasse eine Pflicht zur Zahlung von Beiträgen nach, führen wir den allgemeinen Beitragssatz und den kassenindividuellen Zusatzbeitrag direkt aus den Versorgungsleistungen ab. Gleiches trifft auf die Beiträge zur Pflegeversicherung zu. Sind Sie privat krankenversichert, müssen Sie die Beiträge selbst überweisen.



KINDERGELD

Ruhegeldempfänger erhalten für jedes Kind bis zur Volljährigkeit ein Kindergeld. Bei Studium, Berufsausbildung, gemeinnützigem freiwilligem Dienst oder Erwerbsunfähigkeit wird das Kindergeld bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt.

Der Anspruch auf diese Leistung besteht unabhängig vom staatlichen Kindergeld.

Anspruchsberechtigter ist der Ruhegeldempfänger selbst. Das Kindergeld unterliegt der Besteuerung.

Das Kindergeld beträgt 10% des gezahlten Ruhegeldes.

Bitte denken Sie daran, die Ausbildungsbescheinigungen bis zum 10. des Monats unaufgefordert vorzulegen, damit die Zahlung im Folgemonat fortgesetzt werden kann.

WAISENGELD

Die Kinder eines Mitglieds erhalten nach dessen Tod bis zur Volljährigkeit ein Waisengeld. Bei Studium, Berufsausbildung, gemeinnützigem freiwilligem Dienst oder Erwerbsunfähigkeit wird das Waisengeld bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt.

Die Höhe des **Halbwaisengeldes** beträgt bis zum Ablauf des 6. Kalendermonats 1/4, danach 1/5 der Versorgungsleistung, die dem Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes zustand oder zugestanden hätte.

Die Höhe des **Vollwaisengeldes** beträgt bis zum Ablauf des 6. Kalendermonats 2/5, danach 1/3 der Versorgungsleistung, die dem Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes zustand oder zugestanden hätte.